

## aufnahmereglement

### A. Grundsätzliches

1. Die Atelierschule ist eine Integrative Mittelschule, die an das 9. Schuljahr der Trägerschulen Rudolf Steiner Schulen Sihlau, Winterthur und Zürich anschliesst. Die Trägerschulen führen die Klassen der Sekundarstufe I als einheitliche Volksschule mit eigenem Schulkonzept und Lehrplan. Sie sind vom Bildungsrat des Kantons Zürich als Volksschule ohne Gliederung der Oberstufe anerkannt (Erziehungsrat, 15.9.1964).

### B. Aufnahme

2. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich durch gegenseitige Vereinbarung auf Grund eines Aufnahmegesprächs und einer Eignungsbeurteilung.

Die Schüler/innen können entweder in den Bildungsgang Maturität oder in den praxisorientierten Bildungsgang IMS aufgenommen werden.

Für die Aufnahme in den Bildungsgang Maturität muss die Eignungsbeurteilung die Anforderungen gemäss Art. 3–4 bzw. Art. 5–7 erfüllen.

Das Lehrerkollegium der Atelierschule entscheidet über die Aufnahme neuer Schüler/innen.

### C. Aufnahme in die 10. Klasse

3. Aufnahme aus den 9. Klassen der Rudolf Steiner Schulen:

Massgebende Fächer und Fächergruppen für die Eignungsbeurteilung zur Aufnahme in den Bildungsgang Maturität sind Deutsch, Fremdsprachen (erste und zweite Fremdsprache), Mathematik, Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, musische Aktivitäten, Bewegung (Sport und Eurythmie).

Insgesamt müssen die Anforderungen zum Besuch des Bildungsgangs Maturität in mindestens 5 von 7 Fächern bzw. Fächergruppen erfüllt sein. Dabei müssen in den 3 Kernbereichen Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik die Anforderungen in mindestens 2 von 3 Bereichen erfüllt sein.

Die Anforderungen in einem Fach bzw. einer Fächergruppe gelten als erfüllt, wenn im erweiterten Anspruchsniveau der Klasse mindestens die Note 4.5 erreicht wird.

4. Aufnahme aus den 9. Klassen anderer Schulen:

Für die Eignungsbeurteilung werden Aufnahmeprüfungen durchgeführt. Zu den Aufnahmeprüfungen für den Bildungsgang Maturität werden Schüler/innen zugelassen, welche zum Zeitpunkt der Anmeldung

- die Abteilung A der Dreiteiligen Sekundarschule besuchen
- in der Gegliederten Sekundarschule die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie in den beiden Niveaufächern das erweiterte oder das mittlere Niveau besuchen.

Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch und Mathematik.

Die schriftliche Prüfung verteilt sich auf zwei Tage und umfasst:

- Deutsch: Verfassen eines Textes, Textverständnis, Sprachbetrachtung (120 Minuten)
- Französisch: Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung (45 Minuten)
- Mathematik: Arithmetik/Algebra, Geometrie (90 Minuten)

Die mündliche Prüfung umfasst alle drei Prüfungsfächer (Dauer pro Fach ca. 15 Minuten).

Die schriftliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch und Mathematik. Für das Fach Deutsch hat die Note für den verfassten Text doppeltes, die Note für Textverständnis und Sprachbetrachtung einfaches Gewicht. Die mündliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in allen drei Fächern. Die Fachnoten werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Fachnotenmittel, die zwischen zwei Viertelnoten liegen, werden zur näher liegenden Viertelnote auf- bzw. abgerundet; liegt das Fachnotenmittel genau in der Mitte, so ist aufzurunden.

Als Erfahrungsnote gilt das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch und Mathematik im letzten regulären Zeugnis.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote 4.25 beträgt. Ist der Durchschnitt 4.0 nicht erreicht, wird die Aufnahme abgelehnt. Die übrigen Kandidaten/innen legen die mündliche Prüfung ab. Nach der mündlichen Prüfung gilt die Prüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus Prüfungsnote (Mittel aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsnote) und Erfahrungsnote mindestens 4.25 ergibt.

Bei Kandidaten/innen der gegliederten Sekundarschule, die in beiden Niveaufächern das mittlere Niveau besuchen, wird die Erfahrungsnote nicht berücksichtigt. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4.0 berechtigt zur Aufnahme, eine Note unter 3.5 führt zur Ablehnung. Alle übrigen Kandidaten/innen legen die mündliche Prüfung ab, wobei für die Aufnahme das Mittel aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsnote mindestens 4.0 betragen muss.

### D. Aufnahme in höhere Klassen

5. Aufnahmen in den Bildungsgang Maturität können spätestens zu Beginn der 12. Klasse erfolgen.

6. Aufnahme von Schüler/innen aus Integrativen Mittelschulen (IMS) der Rudolf Steiner Schulen:

Die Aufnahme erfolgt auf Grund der zuletzt erbrachten Leistungen in der Rudolf Steiner Schule und einer Eignungsbeurteilung durch die Lehrkräfte.

Massgebende Fächer und Fächergruppen für die Eignungsbeurteilung zur Aufnahme in den Bildungsgang Maturität sind Deutsch, eine weitere Landessprache, Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Bildnerisches Gestalten, Musik, Bewegung (Sport, Eurythmie).

Die Durchschnittsnote in diesen 9 Fächern bzw. Fächergruppen muss im letzten Zeugnis mindestens 4.5 betragen.

7. Aufnahme anderer Schüler/innen:

Andere Schüler/innen schweizerisch anerkannter Gymnasien können provisorisch ohne Prüfung in die entsprechenden Klassen aufgenommen werden, sofern sie in ihrer angestammten Schule definitiv promoviert sind. Der Promotionsstand der abgebenden Schule wird übernommen und eine bereits erfolgte Repetition angerechnet.

Schüler/innen, die eine dreijährige, schweizerisch anerkannte Fachmittelschule erfolgreich abgeschlossen haben, können zu Beginn der 12. Klasse in eine halbjährige Probezeit aufgenommen werden, sofern es ihre bisherigen schulischen Leistungen erlauben.

8. Das Lehrerkollegium der Atelierschule kann bei seinem Entscheid betreffend Zulassung zur Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

#### **E. Probezeit**

9. Die Probezeit dauert in allen Fällen ein halbes Jahr. Sie wird mit einer gegenseitigen Standortbestimmung und einem definitiven Aufnahmeentscheid abgeschlossen. Für den Bildungsgang Maturität gelten die Bestimmungen des Promotionsreglements.

#### **F. Rekursinstanz**

10. Wiedererwägungsgesuche sind schriftlich in doppelter Ausführung an die Schulleitung und den Vorstand des Trägervereins zu richten. Nach Überprüfung des Verfahrens und Vernehmlassung beim Vorstand trifft das Kollegium den abschliessenden Entscheid.

#### **G. Inkrafttreten**

11. Dieses Reglement ersetzt die früheren Fassungen seit 2003 und tritt ab September 2008 in Kraft.